

CLUBKOMBINAT

HAMBURG e.V.

ECKPUNKTE

Stand: Oktober 2018

Hamburger Lärmschutzfonds

Antragsberechtigt sind Musikspielstätten in Hamburg:

- Besucherkapazität bis 1.500 Personen
- 24 Konzerte oder 48 Club-Events mit Live Acts (künstlerische Djs) in zwei Jahren
- Mindestens 12 Monate Programm in den letzten zwei Jahren

Pro Antrag können bis zu 50.000 €, in begründeten Einzelfällen bis zu 100.000 €, beantragt werden.

Antragsgegenstände:

- Lärmschutzgutachten
- Bauliche Sanierungsmaßnahmen
- Lüftungen

Eigenanteile der Antragssteller (in Abhängigkeit des Antragvolumens):

- 1 € bis 10.000 € = 10%
- 10.001 € bis 20.000 € = 15%
- über 20.000 € = 20%

Zweckbindungsfrist:

- 1 € bis 10.000 € = 12 Monate
- 10.001 € bis 25.000 € = 24 Monate
- über 25.000 € = 36 Monate

Eine Restmietvertragsdauer von 2 Jahre nach Ende der Zweckbindungsfrist muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. In begründeten Einzelfällen gegebenenfalls auch kürzer.

Antrags- und Entscheidungsverfahren:

Zwei Antragsstufen:

1. Kurzantrag (Prüfung auf Förderfähigkeit)
2. Hauptantrag inkl. Fachgutachten

Jury-Entscheidung:

- 3-köpfig mit Vertreter_innen von Clubstiftung, Clubkombinat & Behörde für Kultur und Medien

Beauftragungen erfolgen im Anschluss durch die Clubstiftung, die die Fördersumme als Abwicklungsstelle (ohne Ausschreibungspflichten) von der Behörde zur zweckgebundenen Verwendung (mit Verwendungsnachweis) verwaltet.

3 Förderrunden – Beispiele für Stichtage der Antragsstellung

- 1. September
- 1. Februar
- 1. August

Im Fonds-Zeitraum ist pro Musikspielstätte maximal nur ein Antrag förderfähig.

Volumen des Lärmschutzfonds:

- 1 Mio. € (inkl. Fachgutachten und Maßnahmen, Aufwandsentschädigung für Jury-Arbeit)